



Fall-Nr.:	FO.2018.14
Stelle:	Kantonsgericht
Rubrik:	Zivilkammern (inkl. Einzelrichter)
Publikationsdatum:	30.06.2020
Entscheiddatum:	05.02.2020

Entscheid Kantonsgericht, 05.02.2020

Art. 285 Abs. 2 ZGB: Der errechnete Betreuungsunterhalt ist anteilmässig auf die bei der Mutter aufwachsenden Kinder, die von verschiedenen Vätern stammen, aufzuteilen. (Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 5. Februar 2020, FO. 2018.14).

Aus dem Sachverhalt:

Der Berufungskläger ficht die ihm vorinstanzlich auferlegten Unterhaltsbeiträge für seine ausserhalb der Ehe geborene Tochter (Jg. 2016; Berufungsbeklagte) an. Sie steht unter der gemeinsamen elterlichen Sorge und wohnt bei der Mutter. Diese hat ein weiteres Kind A (Jg. 2011) aus einer früheren Beziehung, das zusammen mit der Berufungsbeklagten bei ihr aufwächst.

Aus den Erwägungen:

[...]

9. a) [...]

In Bezug auf den Betreuungsunterhalt ist sodann zu berücksichtigen, dass nicht nur der Berufungskläger, sondern auch der Vater von A Betreuungsunterhalt zu leisten hat. Der errechnete Betreuungsunterhalt, welcher sich aus dem Manko der Mutter ergibt, ist daher anteilmässig auf die Berufungsbeklagte und A aufzuteilen.



[...]

Erläuterungen:

In der Folge wurde der Betreuungsunterhalt bei den einzelnen Unterhaltsphasen konkret berechnet. Ausgehend vom Schulstufenmodell resultierten für die 4-jährige Berufungsbeklagte dabei folgende Anteile am gesamten Betreuungsunterhalt:

- Solange die Berufungsbeklagte im Gegensatz zu A noch nicht schulpflichtig ist:
zwei Drittel
- Solange beide Kinder den Kindergarten bzw. die Primarschule besuchen:
die Hälfte
- Solange die Berufungsbeklagte die Primarschule und A die Sekundarstufe I besucht:
drei Viertel
- Sobald A 16 Jahre alt ist, steht der Berufungsbeklagten der gesamte
Betreuungsunterhalt allein zu.

Für das Gericht blieb offen, ob und wieviel der Vater des 11-jährigen Halbgeschwisters A an den Betreuungsunterhalt bezahlte.